



# Statuten

Ausgabe 5. März 2019

## Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz des Vereins	2
2.	Vereinszweck	2
3.	Mittel	2
4.	Organisation	2
	4.1 Die Generalversammlung	2
	4.2 Der Vorstand	4
	4.3 Die Rechnungsprüfungskommission	5
5.	Mitgliedschaft	6
6.	Finanzen	7
7.	Auflösung des Vereins	7
8.	Allgemeine Bestimmungen	8
9.	Schlussbestimmung	8

## Abkürzungen

VSPhV	Verband Schweizerischer Philatelistenvereine
GV	Generalversammlung
aaGV	ausserordentliche Generalversammlung

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten sinngemäss für beide Geschlechter.



## 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Schweizerischer Philatelisten-Verein Basel 1882“ besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Kenntnisse auf allen Gebieten der Briefmarkenkunde/Philatelie und den verwandten Sammelgebieten, die Wahrung philatelistischer Interessen und gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit und Anregungen ihre Sammlungen auf- und auszubauen.

## 3 Mittel

Der Vereinszweck wird erreicht durch

- 3.1 Regelmässige Monatsversammlungen. Diese finden in der Regel einmal im Monat statt. Eine der Monatsversammlungen in der ersten Jahreshälfte des Vereinsjahres ist der GV vorbehalten. Die Einladung zu den übrigen Monatsversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe des Ablaufs an alle Vereinsmitglieder. Diese sind berechtigt interessierte Gäste einzuladen. In den Monaten Juli und August finden keine Monatsversammlungen statt.
- 3.2 Andere zweckdienliche Veranstaltungen
- 3.3 Vorträge, philatelistische Mitteilungen und Besprechungen fachbezogener Fragen
- 3.4 Auktionen
- 3.5 Das Führen einer fachwissenschaftlichen Vereinsbibliothek, diese Aufgabe kann auch ausgegliedert werden.
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- 3.7 Beratung der Angehörigen verstorbener Mitglieder in philatelistischen Belangen.
- 3.8 Förderung der Jugendphilatelie.
- 3.9 Organisation geselliger Anlässe und Veranstaltungen.

## 4 Organisation

### 4.1 Generalversammlung

#### 4.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Diese findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Durchführung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Die Leitung der GV obliegt dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- 1 Begrüssung
- 2 Wahl der Stimmezähler
- 3 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
- 4 Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 5 Berichte des Kassiers und der Rechnungsprüfungskommission
  - 5.1 Vorlage der Jahresrechnung
  - 5.2 Vorlage des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
  - 5.3 Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
  - 5.4 Genehmigung der Jahresrechnung
  - 5.5 Vorlage des Budgets



- 5.6 Genehmigung des Budgets
- 6 Bericht des Bibliothekars
- 7 Bericht des Vertreters der Börsenkommission
- 8 Bericht des Jugendgruppenleiters
- 9 Erteilung Decharge an den Vorstand
- 10 Wahlen
  - 10.1 Wahl des Tagespräsidenten
  - 10.2 Wahl des Präsidenten
  - 10.3 Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - 10.4 Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- 11 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 12 Änderung und Anpassung der Statuten und übrigen Reglemente
- 13 Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand an die Generalversammlung überwiesenen Geschäfte
- 14 Anträge
- 15 Ehrungen
- 16 Varia

#### **4.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine aoGV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand hat eine aoGV innert 90 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der Mitglieder mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Anträge verlangt worden ist. Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten und der Versand muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

#### **4.1.3 Stimmberechtigung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

#### **4.1.4 Beschlussfähigkeit und Wahlprozedere**

- 1 Die GV oder aoGV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Versammlung beschlossen wird. Bei Wahlen und Abstimmungen, über welche die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle von Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los. Bei geheimer Abstimmung gelten im Falle von Stimmgleichheit Beschlüsse als verworfen, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 4 Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 5 Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden.



## 4.2 Der Vorstand

### 4.2.1 Besetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Er wird durch die GV für die Dauer von 2 Vereinsjahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand leitet den Verein und besetzt folgende Funktionen:

- 1 Präsident
- 2 Vizepräsident
- 3 Sekretär
- 4 Kassier
- 5 Auktionator
- 6 Bibliothekar
- 7 Jugendgruppenleiter
- 8 Vertreter in der Börsenkommission
- 9 Programmverantwortlicher für die Monatsversammlung
- 10 Kommunikationsverantwortlicher
- 11 Web-Master
- 12 Beisitzer (Vorstandsmitglieder ohne Funktion)

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können Träger mehrerer Funktionen sein.

### 4.2.2 Ersatzbestellung oder Erweiterung im Vorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb des Wahlzyklus aus, ist der Vorstand berechtigt diese Funktion neu zu besetzen.

Der Vorstand kann sich nach eigenem Ermessen bei Bedarf mit zusätzlichen Personen ergänzen.

Die Neuwahl erfolgt an der folgenden GV oder aoGV.

### 4.2.3 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten oder bei Verhinderung dem Vizepräsidenten oder Sekretär. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

### 4.2.4 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins zu.
- 2 Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- 3 Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfalle mit deren ordentliche Stellvertreter



- 4 Der Vorstand kann Übernahme- Kooperations- und Fusionsgespräche zuhanden der *GV* führen.
- 5 Einberufung der *Generalversammlung*
- 6 Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse.
- 7 Im Speziellen kommen den Vorstandsmitgliedern folgende Aufgaben zu:
  - 7.1 Der Präsident leitet die *GV*, *aoGV* und die Vorstandssitzungen. Er sorgt für die Erfüllung der gefassten Beschlüsse
  - 7.2 Der Vizepräsident ist ordentlicher Stellvertreter des Präsidenten und kann von diesem für besondere *Geschäfte* beigezogen werden.
  - 7.3 Der Sekretär besorgt die Abfassung der Protokolle und erledigt die einlaufenden Korrespondenzen und die übrigen Sekretariatsgeschäfte.
  - 7.4 Der Vereinskassier verwaltet die Finanzen des Vereins und besorgt den Einzug der Beiträge und *Gebühren* und ist verantwortlich für die Erstellung eines Budgets mit gleichzeitiger Überwachung desselben. Er erstellt zuhanden der *GV* die entsprechenden Finanzberichte und erstellt für das neue *Geschäftsjahr* das Budget. Dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Beauftragten ist jederzeit Einsicht in die aktuelle Finanzsituation (*Konteneinsicht*, etc.) zu gewährleisten.
  - 7.5 Der Bibliothekar verwaltet die Bibliothek
  - 7.6 Der Jugendgruppenleiter ist für die allgemeine Organisation und Durchführung der Jugendkurse verantwortlich. Die Betreuung der jugendlichen Mitglieder ist ebenfalls in seiner Verantwortung. Er kann hierzu weitere Vereinsmitglieder beiziehen.
  - 7.7 Der Börsenvertreter amtiert als Delegierter des Vereins in der Börsenkommission.
  - 7.8 Der Programmverantwortliche für die Monatsversammlungen sorgt für ein geeignetes Programm an den Monatsversammlungen.
  - 7.9 Die Beisitzer können vom Präsidenten oder anderen Vorstandsmitgliedern für besondere *Geschäfte* beigezogen werden
- 8 Die ordentlichen Stellvertretungen innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand.
- 9 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder unter Berücksichtigung von deren besonderen Leistung der *GV* zur Ernennung als Ehrenmitglieder vorzuschlagen.
- 10 Kenntnisnahme schriftlicher Berichte von Funktionsträgern
- 11 Erlass von erforderlichen Reglementen und Bestimmungen im Rahmen seiner Aufgaben.

#### **4.3 Die Rechnungsprüfungskommission**

##### **4.3.1 Wahl der Rechnungsprüfungskommission und Aufgabe**

Die *Generalversammlung* wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren (*Revisor 1* und *Revisor 2*) und zusätzlich einen Ersatzrevisor, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Mit der Erneuerungswahl scheidet der *Revisor 1* aus.



Sie prüfen die Vereinsrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revision vor.

#### **4.3.2 Termin der Rechnungsprüfung**

Der Kassier bietet nach gemeinsamer Terminabsprache die Revisoren auf. Der Präsident ist darüber zu informieren.

## **5 Mitgliedschaft**

### **5.1 Aufnahme**

Die Mitgliedschaft steht jeder Person und Organisation offen. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Grundangabe zu verweigern.

### **5.2 Mitgliederkategorien**

**5.2.1** Aktivmitglieder mit Einzelmitgliedschaft: Mitglieder sind nur in diesem Verein Mitglied.

**5.2.2** Aktivmitglieder mit Doppelmitgliedschaft: Mitglieder sind Mitglied in mindestens einem weiteren schweizerischen Philatelistenverein.

**5.2.3** Jugendmitglieder: Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

**5.2.4** Ehrenmitglieder: Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Vereinsmitglieder mit besonderen Verdiensten für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen.

**5.2.5** Organisationen

### **5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **5.3.1 Rechte**

1. An der Generalversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
2. Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen vom Gesetz, von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
3. Zu allen Vereinsanlässen Gäste mitzubringen.

#### **5.3.2 Pflichten**

1. Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereins
2. Einhaltung der Statuten und übrigen vereinsinternen Beschlüsse und Bestimmungen
3. Bezahlen der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge

### **5.4 Ende der Mitgliedschaft**

#### **5.4.1 Allgemein**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes sowie bei Auflösung des Vereins.
2. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss zur Zahlung fällig.



### 5.4.2 Austritt

- 1 Austritte können nur auf Ende des Vereinsjahres schriftlich erfolgen. Austrittserklärungen sind bis 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres an den Präsidenten oder Sekretär zu richten.
- 2 Der Austritt wird schriftlich bestätigt.

### 5.4.3 Zum Ausschluss eines Mitgliedes führen folgende Gründe

- 1 Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins.
- 2 Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.
- 3 Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, nach schriftlicher Mahnung.

Die Aufzählung der Ausschlussgründe ist nicht abschliessend.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mitteilung Rekurs an die GV zu erheben. Dieser ist schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

## 6 Finanzen

### 6.1 Einnahmen

#### 6.1.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der GV für ein Jahr festgelegt.

- 1 Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder (Personen älter als 18 Jahre)
- 2 Mitgliederbeiträge für Jugendliche ab dem 16. bis zum 18. Lebensjahr
- 3 Mitgliederbeiträge für Organisationen

#### 6.1.2 Auktionsgebühren

Die gemäss Auktionsreglement erstatteten Erlöse.

#### 6.1.3 Sonstige Einnahmen

Sämtliche sonstigen Erträge:

- 1 Spenden von Mitgliedern
- 2 Beiträge von Gönnern und Sponsoren
- 3 Verkaufserlöse von Vereinsaktiva
- 4 übrige Erträge

### 6.2 Ausgaben

Die Positionen der Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr sind jeweils im vorgelegten Budget enthalten.

Der Vorstand kann bei begründetem Bedarf die Ausgaben gemäss Budget ohne GV-Beschluss verändern.

## 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens (Geld und Sonstiges) entscheidet die Auflösungs-GV.



## 8 Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Mitgliedschaften in anderen Organisationen, die für den Verein förderlich sind, liegen im Ermessen des Vorstandes.
- 8.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 8.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 8.5 Für Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.
- 8.6 Für den Schriftverkehr gilt sowohl die briefliche als auch die elektronische Form via Mail als anerkannt.

## 9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der GV vom 05. März 2019 angenommen. Sie treten sofort in Kraft

Basel, 05. März 2019

Schweizerischer Philatelistenverein Basel 1882

Rolf Kissling, Präsident

Hans Böhm, Sekretär